

Antrag

Hannover, den 12.06.2018

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

- a) **Bestätigung der Anpassung der Grundentschädigung gemäß § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**
- b) **Bestätigung der Anpassung der Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 1 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

1. Die nach § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) zu erfolgende Anpassung der Höhe der Grundentschädigung zum 1. Juli 2018 auf 6 973,29 Euro wird bestätigt.
2. Die nach § 7 Abs. 1 a NAbgG zu erfolgende Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung zum 1. Juli 2018 auf 1 435,42 Euro wird bestätigt.

Begründung

Zu Nummer 1:

§ 6 Abs. 4 NAbgG sieht vor, dass die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst wird, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Mit Schreiben vom 28.03.2018 hat das Landesamt für Statistik die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach ist die Grundentschädigung nach § 6 Abs. 1 NAbgG zum 01.07.2018 von 6 809,85 Euro um 2,4 % auf 6 973,29 Euro zu erhöhen.

Durch diese Erhöhung der Grundentschädigung nehmen die Mitglieder des Landtages an der im Jahr 2017 eingetretenen allgemeinen Einkommensentwicklung der niedersächsischen Bevölkerung teil.

Zu Nummer 2:

§ 7 Abs. 1 a NAbgG sieht vor, dass die Aufwandsentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst wird, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG die Veränderung einer gewogenen Maßzahl verschiedener Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Mit Schreiben vom 25.04.2018 hat das Landesamt für Statistik die prozentuale Veränderung der in § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG aufgeführten Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach ist die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 a NAbgG zum 01.07.2018 von 1 417,00 Euro um 1,3 % auf 1 435,42 Euro zu erhöhen.

Durch diese Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird für die Mitglieder des Landtages die Preissteigerung bei den Ausgaben für die Wahrnehmung ihres Landtagsmandates ausgeglichen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 14.06.2018)